

**Sitzung des Gemeinderates vom 04. Dezember 2006, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender (ab Punkt 8 – 2. Teil);  
RAUW – 2. Schöffe – Vorsitzender (bis Punkt 8 – 1. Teil);  
HEINZIUS, KNAUS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,  
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER -  
Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

**T A G E S O R D N U N G**

- Punkt 1. Gemeinderat – zeitweiser Vorsitz in Anwendung in Artikel L1122-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung – Mitteilung;
- Punkt 2. Mitteilung des Beschlusses des Provinzkollegiums vom 09.11.2006 über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen vom 08.10.2006;
- Punkt 3. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der Kandidaten, Eidesleistung und Einführung der Gemeinderatsmitglieder;
- Punkt 4. Zurkenntnisnahme der Verzichtserklärung von Frau Christiane HEUZE, Liste Nr. 17 (FBB);
- Punkt 5. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der 1. Ersatzkandidaten der Liste 17 (FBB) Herrn Björn PFEIFFER, sowie Eidesleistung und Einführung als Gemeinderatsmitglied;
- Punkt 6. Aufstellen der Vorrangordnung für die Gemeinderatsmitglieder;
- Punkt 7. Annahme des Mehrheitsabkommens;
- Punkt 8. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der Mitglieder des Gemeindegremiums sowie Eidesleistung und Einsetzung des Bürgermeisters und der Schöffen;
- Punkt 9. Hinweis auf die Bestimmungen von Artikel L1122-7 und L1123-17 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
- Punkt 10. Hinweis betreffend die Wahl der Mitglieder des Ö.S.H.Z.;
- Punkt 11. Hinweis betreffend die Wahl der Mitglieder des Polizeirates;
- Punkt 12. Hinweis auf die Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung betreffend die wallonischen Interkommunalen.

\*\*\*\*\*

**Punkt 1. Gemeinderat – zeitweiser Vorsitz in Anwendung in Artikel L1122-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung – Mitteilung (D.K.Nr. 504.1)**

Gemäß Artikel L1122-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung wird der Vorsitz des Rates vor der Annahme des Mehrheitsabkommens von dem Gemeinderatsmitglied übernommen, das am Ende der vorhergehenden Legislaturperiode das Amt des Bürgermeisters oder mangels dessen das Amt eines Schöffen mit dem höchsten Rang ausgeübt hat, in diesem Fall Schöffe Herbert RAUW.

**Punkt 2. Mitteilung des Beschlusses des Provinzkollegiums vom 09.11.2006 über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen vom 08.10.2006 (D.K.Nr. 533.382)**

Der Vorsitzende bringt der Versammlung den Beschluss des Provinzkollegiums von Lüttich vom 09.11.2006, Rechtsabteilung, Az.: E.C./Nr. 14, über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahl vom 08.10.2006 und über die Bekanntgabe der Gewählten zur Kenntnis, welche der Versammlung vorgetragen

werden:

Liste	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Nr. 16 (WIRTZ)	Friedhelm WIRTZ, Vroni COLLAS, Herbert RAUW, Reinhold ADAMS, Willy HEINZIUS, Sabine WIRTZ, Moni KNAUS, Heribert STOFFELS und Wolfgang REUTER	Gerhard PALM, Albert PETERS, Odette RAUW, Bernd SCHRÖDER, Karin VILZ, Marie-Madeleine VOGTS, Martina PALM und Kerstin RAUW
Nr. 17 (FBB)	Werner BRÜLS, Berni COLLAS, Alexander MIESEN, Jennifer MÖRES, Liliane JOST, Walter VELZ, Christiana HEUZE und Dieter FICKERS	Björn PFEIFFER, Siegfried MEYER, Heike RÖHL, Albert GROMMES, Caroline MARGREVE, Sacha SOLHEID, Roswitha ARENS, Veronika MAUSEN und Marie-Thérèse HEINEN

**Punkt 3. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der Kandidaten, Eidesleistung und Einführung der Gemeinderatsmitglieder (D.K.Nr. 172.22)**

In Anbetracht, dass bis zum heutigen Tag festgestellt wurde, dass die Damen und Herren Reinhold ADAMS, Werner BRÜLS, Bernard COLLAS, Véronique COLLAS, Dieter FICKERS, Willy HEINZIUS, Liliane JOST, Monika KNAUS, Alexander MIESEN, Jennifer MÖRES, Herbert RAUW, Wolfgang REUTER, Heribert STOFFELS, Walter VELZ, Friedhelm WIRTZ und Sabine WIRTZ

- weiterhin alle in Artikel L1125-1 bis L1125-7 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllen;
- auf Grund des Artikels L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung weder wegen einer Verurteilung das Wählbarkeitsrecht verloren noch eine Aberkennung des Wahlrechtes erfahren haben und auch nicht eine zeitweilige Aberkennung des Wahlrechtes für eine noch nicht abgelaufene Frist erfahren haben;
- von keiner der nachstehenden in spezifischen Regelungen eingetragenen Unvereinbarkeiten betroffen sind:
  - die Unvereinbarkeit der Ämter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit der Ausübung eines durch Wahl verliehenen öffentlichen Amtes (Gerichtsgesetzbuch, Art. 293 und 300);
  - die Unvereinbarkeit zwischen der Eigenschaft als Personalmitglied des ÖSHZ (einschließlich der Fachkräfte der Heilkunde) und dem Amt eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderatsmitglieds, das im Zuständigkeitsbereich des ÖSHZ ausgeübt wird; diese Unvereinbarkeit wird durch die zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ bestehende organische Verbindung begründet (Grundlagengesetz ÖSHZ, Art. 49, § 4);
  - die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines Richters, eines Referendars oder eines Greffiers beim Schiedshof und eines durch Wahl verliehenen öffentlichen Amtes (Gesetz vom 06.01.1989 über den Schiedshof, Ar. 44);
  - die Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Mitglieds des Staatsrats (unter Vorbehalt von Ausnahmegenehmigungen ist das Verwaltungspersonal des Staatsrats ebenfalls betroffen) und einem durch Wahl verliehenen öffentlichen Amt (Koord. Gesetz über den Staatsrat, Art. 107 und 110);
  - das Amt eines Sachverständigen (im Sinne des K.E. vom 09.03.1953, Art. 2 über den Handel von Schlachtfleisch und zur Regelung der Begutachtung der innerhalb des Landes geschlachteten Tiere) ist unvereinbar mit der Ausübung des Mandats eines Bürgermeisters, eines Schöffen oder eines Gemeinderatsmitglieds, falls die Ernennung vom Gemeinderat ausgeht;

*Der Vorsitzende Herr Herbert RAUW übergibt für seine Eidesleistung den Vorsitz an den nächsten ranghöchsten wiedergewählten Schöffen Herrn Friedhelm WIRTZ, von dem er aufgefordert wird, den in Artikel L1126-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehen Eid*

abzulegen;

Herr Herbert RAUW legt nachstehenden Eid in den Händen des dritten Schöffen Friedhelm WIRTZ ab und unterzeichnet die entsprechende Eidesleistungsurkunde in doppelter Ausfertigung, wovon ein Exemplar für ihn bestimmt ist:

**„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“**

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass Herr RAUW in sein Amt als Ratsmitglied eingeführt ist;

*Herr Herbert RAUW übernimmt erneut den Vorsitz und fordert die Gewählten den in Artikel L1126-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehenen Eid abzulegen;*

Den vorerwähnten Eid leisten nacheinander die Damen und Herren (in alphabetischer Reihenfolge) Reinhold ADAMS, Werner BRÜLS, Bernard COLLAS, Véronique COLLAS, Dieter FICKERS, Willy HEINZIUS, Liliane JOST, Monika KNAUS, Alexander MIESEN, Jennifer MÖRES, Wolfgang REUTER, Heribert STOFFELS, Walter VELZ, Friedhelm WIRTZ und Sabine WIRTZ und unterzeichnen anschließend die Eidesleistungsurkunde in doppelter Ausfertigung, wovon ein Exemplar für das Ratsmitglied bestimmt ist;

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass alle Vorgenannten in ihr Amt als Ratsmitglied eingeführt sind.

**Punkt 4. Zurkenntnisnahme der Verzichtserklärung von Frau Christiane HEUZE, Liste Nr. 17 (FBB) (D.K.Nr. 172.22)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des von Frau Christiane HEUZE, Liste 17 (FBB), am 24.10.2006 eingereichten Verzichtes auf ihr Mandat;

In Erwägung, dass somit die in Artikel L1125-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung angeführte Unvereinbarkeit der Verschwägerung bis zum zweiten Grade mit Herrn Bernard COLLAS gegenstandslos geworden ist und der erste Ersatzkandidat der Liste 17 (FBB), Herr Björn PFEIFFER, eingeführt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Verzichtserklärung von Frau Christiane HEUZE auf ihr Mandat als Mitglied des Gemeinderates von Büllingen zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Den Gemeindesekretär zu beauftragen, Frau HEUZE diesen Beschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels L1122-4 des vorerwähnten Kodex mit dem Hinweis auszuhändigen, dass Einspruch gegen diesen Beschluss innerhalb von 8 Tagen ab Zustellung beim Staatsrat eingereicht werden kann.

**Punkt 5. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der 1. Ersatzkandidaten der Liste 17 (FBB) Herrn Björn PFEIFFER, sowie Eidesleistung und Einführung als Gemeinderatsmitglied (D.K.Nr. 172.22)**

In Anbetracht, dass bis zum heutigen Tag festgestellt wurde, dass Herr Björn PFEIFFER

- weiterhin alle in Artikel L1125-1 bis L1125-7 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt;
- auf Grund des Artikels L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung weder wegen einer Verurteilung das Wählbarkeitsrecht verloren noch eine Aberkennung des Wahlrechtes erfahren hat und auch nicht eine zeitweilige Aberkennung des Wahlrechtes für eine noch nicht abgelaufene Frist erfahren hat;

- von keiner der nachstehenden in spezifischen Regelungen eingetragenen Unvereinbarkeiten betroffen ist:
  - die Unvereinbarkeit der Ämter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit der Ausübung eines durch Wahl verliehenen öffentlichen Amtes (Gerichtsgesetzbuch, Art. 293 und 300);
  - die Unvereinbarkeit zwischen der Eigenschaft als Personalmitglied des ÖSHZ (einschließlich der Fachkräfte der Heilkunde) und dem Amt eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderatsmitglieds, das im Zuständigkeitsbereich des ÖSHZ ausgeübt wird; diese Unvereinbarkeit wird durch die zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ bestehende organische Verbindung begründet (Grundlagengesetz ÖSHZ, Art. 49, § 4);
  - die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines Richters, eines Referendars oder eines Greffiers beim Schiedshof und eines durch Wahl verliehenen öffentlichen Amtes (Gesetz vom 06.01.1989 über den Schiedshof, Ar. 44);
  - die Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Mitglieds des Staatsrats (unter Vorbehalt von Ausnahmegenehmigungen ist das Verwaltungspersonal des Staatsrats ebenfalls betroffen) und einem durch Wahl verliehenen öffentlichen Amt (Koord. Gesetz über den Staatsrat, Art. 107 und 110);
  - das Amt eines Sachverständigen (im Sinne des K.E. vom 09.03.1953, Art. 2 über den Handel von Schlachtfleisch und zur Regelung der Begutachtung der innerhalb des Landes geschlachteten Tiere) ist unvereinbar mit der Ausübung des Mandats eines Bürgermeisters, eines Schöffen oder eines Gemeinderatsmitglieds, falls die Ernennung vom Gemeinderat ausgeht;

Der Vorsitzende fordert Herrn Björn PFEIFFER auf, vor ihm und in öffentlicher Sitzung den in Artikel L1126-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Eid zu leisten:

**„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“**

Der vorerwähnte Eid wird durch Herrn Björn PFEIFFER geleistet und anschließend die Eidesleistungsurkunde und doppelte Ausfertigung unterzeichnet, wovon ein Exemplar für das Ratsmitglied bestimmt ist;

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass Herr Björn PFEIFFER in sein Amt als Ratsmitglied eingeführt ist.

**Punkt 6. Aufstellen der Vorrangordnung für die Gemeinderatsmitglieder (D.K.Nr. 172.25)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1123-10 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**VERABSCHIEDET** folgende Vorrangordnung der Gemeinderatsmitglieder:

Rang	NAME Vorname	Tag der Amtsübernahme	Erhaltene Stimmen am 08.10.2006	Geburtsdatum	Listenstelle
1	RAUW Herbert, Joseph	01.01.1977	442	26.04.1952	16/15
2	STOFFELS Heribert	01.01.1983	303	21.11.1954	16/12
3	WIRTZ Friedrich Wilhelm	01.01.1995	1.473	18.10.1958	16/01
4	KNAUS Monika	01.01.1995	307	03.10.1943	16/16
5	COLLAS Bernard, François, Joseph	01.01.2001	704	27.04.1954	17/17
6	VELZ Walter	01.01.2001	287	14.12.1967	17/16
7	BRÜLS Werner	04.12.2006	1.217	18.04.1969	17/01
8	COLLAS Véronique	04.12.2006	635	16.03.1952	16/02
9	ADAMS Reinhold Peter	04.12.2006	430	30.05.1958	16/04

10	<b>HEINZIUS</b> Wilhelm Mathias	04.12.2006	410	05.08.1946	16/05
11	<b>MIESEN</b> Alexander Marcellus	04.12.2006	356	16.03.1983	17/07
12	<b>MÖRES</b> Jennifer	04.12.2006	345	03.03.1983	17/13
13	<b>JOST</b> Liliane Johanna	04.12.2006	329	18.02.1959	17/02
14	<b>WIRTZ</b> Sabine	04.12.2006	309	04.10.1977	16/08
15	<b>REUTER</b> Wolfgang Emil Joseph	04.12.2006	294	28.07.1969	16/03
16	<b>FICKERS</b> Dieter Hilarius	04.12.2006	284	25.03.1962	17/15
17	<b>PFEIFFER</b> Björn	04.12.2006	279	14.01.1982	17/10

### **Punkt 7. Annahme des Mehrheitsabkommens (D.K.Nr. 172.31)**

#### **DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1123-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, welcher die Prozedur des Mehrheitsabkommens zur Bildung des Gemeindegremiums festlegt;

Auf Grund des vorliegenden Resultats der Gemeinderatswahlen vom 08.10.2006, woraus hervorgeht, dass die politische Gruppierung des Gemeinderates sich wie folgt zusammensetzt:

<b>Liste</b>	<b>Effektive Mitglieder</b>	
Nr. 16 (WIRTZ)	Friedhelm WIRTZ Véronique COLLAS Herbert RAUW Reinhold ADAMS Willy HEINZIUS Sabine WIRTZ Monika KNAUS Heribert STOFFELS und Wolfgang REUTER	<b>9</b> Mitglieder
Nr. 17 (FBB)	Werner BRÜLS, Bernard COLLAS, Alexander MIESEN, Jennifer MÖRES, Liliane JOST, Walter VELZ, Christiana HEUZE und Dieter FICKERS	<b>8</b> Mitglieder

Nach Durchsicht des vorliegenden Mehrheitsabkommens der Liste 16;

In Erwägung, dass dieses Abkommen den Bestimmungen des Artikels des Artikels L1123-1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung entspricht;

In Erwägung, dass Herr Friedhelm WIRTZ die meisten Vorzugsstimmen in der Liste mit den meisten Stimmen erhalten hat;

In Erwägung, dass dieses Mehrheitsabkommen die Angaben in Bezug auf den Bürgermeister und die Schöffen aufführt;

In Erwägung, dass dieses Mehrheitsabkommen Personen beider Geschlechter aufweist;

In Erwägung, dass dieses Mehrheitsabkommen durch die vorgeschlagenen Personen und allen Gewählten der Mehrheitsliste 16 unterzeichnet wurde;

**SCHREITET** zur mündlichen Abstimmung über die Annahme des vorliegenden Mehrheitsabkommens;

Mit JA stimmen namentlich ab: Herr Friedhelm WIRTZ, Frau Véronique COLLAS, die Herren RAUW, ADAMS, HEINZIUS, die Frauen Sabine WIRTZ und KNAUS und die Herren STOFFELS und REUTER;

Mit NEIN stimmen namentlich ab: die Herren COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, die

Frauen MÖRES und JOST, die Herren VELZ, FICKERS und PFEIFFER;

Auf Grund dieser Abstimmung;

**BESCHLIESST** nachstehendes Mehrheitsabkommen anzunehmen:

Das Gemeindegremium der Gemeinde Büllingen setzt sich ab dem 04.12.2006 wie folgt zusammen:

Bürgermeister: Friedhelm WIRTZ;  
1. Schöffe: Willy HEINZIUS;  
2. Schöffe: Herbert RAUW;  
3. Schöffin: Monika KNAUS;  
4. Schöffe: Wolfgang REUTER.

**Punkt 8. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der Mitglieder des Gemeindegremiums sowie Eidesleistung und Einsetzung des Bürgermeisters und der Schöffen (D.K.Nr. 172.31)**

In Anbetracht, dass bis zum heutigen Tag festgestellt wurde, dass Herr Willy HEINZIUS, Frau Monika KNAUS, die Herren Herbert RAUW, Wolfgang REUTER und Friedhelm WIRTZ von keiner der in Artikel L 1125-2 und L1125-3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung angeführten Unvereinbarkeiten betroffen ist;

Auf Grund des in der heutigen Sitzung mit den Stimmen der Mehrheit angenommenen Mehrheitsabkommens, welches nachstehende Mitglieder des Gemeindegremiums bezeichnet:

Bürgermeister: Friedhelm WIRTZ;  
1. Schöffe: Willy HEINZIUS;  
2. Schöffe: Herbert RAUW;  
3. Schöffin: Monika KNAUS;  
4. Schöffe: Wolfgang REUTER;

Auf Grund des Artikels L1126-1, § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Fordert der Vorsitzende den designierten Bürgermeister, Herrn Friedhelm WIRTZ auf, nachstehenden Eid abzulegen:

**„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“**

Worüber Urkunde in doppelter Ausfertigung erstellt wird, wovon ein Exemplar für den Bürgermeister bestimmt ist;

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass der Bürgermeister in sein Amt eingeführt ist;

***Der Bürgermeister übernimmt den Vorsitz der Sitzung***

Es folgt die Ansprache des Bürgermeisters zu seiner Amtseinführung

*„Werte Kolleginnen, werte Kollegen,*

*Meine Damen und Herren,*

*am heutigen 04. Dezember wird in Büllingen ein neuer Gemeinderat eingesetzt, und dies für die Dauer von 6 Jahren.*

*Ebenfalls übernimmt ab heute ein neues Gemeindegremium die Regierungsverantwortung in unserer Gemeinde.*

*Ich weiß dass viele von Ihnen diesem Tag mit gemischten Gefühlen entgegen gesehen haben. Schließlich endet eine Ära - nach 18 Jahren gibt es einen Bürgermeisterwechsel - nicht weniger als 11 neue Ratsmitglieder haben im Sitzungssaal Platz genommen.*

*Ein Stück alte Identität geht verloren. Und jetzt geht es darum, eine neue Identität, neue Gepflogenheiten, ein neues Miteinander, eine neue Kultur hier im Rat aufzubauen.*

Werte Kolleginnen, werte Kollegen,

Der heutige Tag hat eine lange Vorgeschichte.

Sie haben alle Schritte genau verfolgen können. Angefangen bei der Erstellung der Wahllisten - mit all den be- und gekannten Problemen. Ein Wahlkampf der sicherlich nicht als ruhmreich und nachahmenswert in die Geschichte eingehen sollte.

Nicht selten wurden Ehrlichkeit, korrekte Information, und sachlicher Ton außen vor gelassen. Aggressivität, gezielte Desinformation und Diffamierung wurden Allheilmittel zum Stimmenfang. Ich hoffe inständig dass diese „Art der Politikmache“ der Vergangenheit angehört.

Ich für meinen Teil bin bereit, dieses Thema mit all denen die daran beteiligt waren, konstruktiv aufzuarbeiten, wenn es denn gewünscht wird.

Dann der Wahltag - 08. Oktober 2006.

Die Menschen in der Gemeinde Büllingen haben darüber entschieden wie es in und mit der Gemeindepolitik in Büllingen in den nächsten 6 Jahren weiter gehen soll.

Die von mir angeführte Liste „Miteinander für die Gemeinde“ hat mit einem Stimmenanteil von 1636 Stimmen, das entspricht knapp 49 % der gültigen Stimmabgaben - die absolute Mehrheit im Rat erlangt.

Zweitstärkste Kraft beim Urnengang vom 08/10 war die Liste FBB. Auf die vom Kollegen BRÜLS angeführte Liste entfielen 1369 Stimmen - in Prozente ausgedrückt sind dies 40.62 %. Die beiden anderen Mitbewerber haben bekanntlich den Sprung in den Rat verpasst.

Nach Vorgaben der wallonischen Gesetzgebung sowie nach eindeutigem Wählervotum darf ich sowohl dem neuen Rat als auch dem neuem Kollegium als Vorsitzender vorstehen. In beiden Gremien möchte ich der Erste unter Gleichen sein. Nicht mehr aber auch nicht weniger.

Der Wechsel im Amt ändert nichts an der fortgeltenden Richtigkeit und Notwendigkeit einer Politik mit Markenzeichen, Kontinuität und Konzentration.

Diese Leitlinien werden wir konsequent weiterhin verfolgen.

In einer Zeit weltweit wachsender Probleme konzentrieren wir uns in Realismus und Nüchternheit auf das Wesentliche, auf das was jetzt notwendig ist, und lassen anderes zumindest vorerst beiseite.

Ich wünsche mir, dass die Menschen in der Gemeinde Büllingen auf diesem Wege mitgehen. Ich will auch diejenigen überzeugen, die uns nicht gewählt haben. Das neue Gemeindegremium vertritt die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Büllingen.

In Nähe, Verfügbarkeit, Verlässlichkeit und Kompetenz möchte ich der Bürgermeister aller sein, derer die hier geboren wurden ebenso wie all derer die aus der Ferne zu uns gekommen bzw. zugezogen sind. Ich kann und will keine Wunder versprechen. Was ich verspreche ist harte Arbeit, Ausdauer und den vollen Einsatz für unsere Gemeinde.

Die Menschen wollen keine leeren Versprechungen. Sie wollen eine Politik die sich der Wirklichkeit stellt, statt Probleme zu verschleiern und ihre Lösungen auf die Zukunft zu verschieben. Deshalb gibt es auch keine politischen Geschenke. Es wird weder Kirchturmspolitik noch Leuchtturmsprojekte geben.

Nein, wir werden, wie schon gesagt, das tun was wesentlich und notwendig ist - und genauso werden wir per Differenz das was nicht notwendig ist - nicht tun.

Werte Kolleginnen und Kollegen,

wir alle die wir hier und heute am Tisch Platz genommen haben, haben einen

Wählerauftrag einzulösen. Wir sollten für unsere Gemeinde die bestmögliche „Gemeindepolitik“ zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger betreiben. Ob in der Mehrheit oder in der Opposition – ob im Kollegium oder im Rat.

Wir müssen alle Bereiche der Gemeindepolitik ausgewogen abdecken – die tägliche Verwaltung – regelmäßige Kontakte mit den Bürgern – die Schulen, die Kirchen – die Umwelt – die Wege und Strassen – die Wälder, die Feuerwehr – die Rettungsdienste – die Anwesenheit bei festlichen Anlässen und vieles mehr.

Gemeindepolitik bedeutet für mich:

1. Täglicher Einsatz vor Ort. Da reicht sicherlich nur die Anwesenheit bei der monatlichen Ratssitzung nicht aus.

2. Möglichst genaue Aktenkenntnisse: sehr viele Dokumente studieren, sehr viele Ortsbesichtigungen, sehr viele Beratungen und Gespräche in der Gemeinde und außerhalb.

3. Viel Geduld und Gelassenheit bei der Suche nach Regelungen die überall gleichermaßen gerecht angewendet werden können.

Meine werten Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, dass diese, meine Definition der Gemeindepolitik sich mit der Ihrigen deckt.

Auf dieser Basis und vor dieser Umschreibung möchte ich im Rat und darüber hinaus ein Klima des gegenseitigen Vertrauens schaffen. Den Damen und Herren in der Opposition reiche ich die Hand zu einem vernünftigen Miteinander in Respekt, Sachlichkeit und Ehrlichkeit.

Ich bitte Sie, die Ihnen vom Wähler zugedachte demokratische Kontrollfunktion korrekt und nach den Regeln der Kunst zu übernehmen.

Mit den Kolleginnen und Kollegen der Mehrheitsfraktion werde ich gemäß dem Mehrheitsabkommen sowie einer internen Vereinbarung in gegenseitiger Vertraulichkeit und Loyalität nach bestem Wissen und Gewissen mit Interesse und Einsatzbereitschaft, immer mit dem Blick für das Ganze, für alle Aspekte und Bereiche der Gemeinde gemeinsam überlegen, planen, demokratisch beschließen und verantworten.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen allen. Ganz besonders freue ich mich darauf, in Zukunft gemeinsame Erfolge zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger sowie unserer Gemeinde feiern zu können.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit."

Der Vorsitzende fordert die designierten Gewählten den in Artikel L1126-1, § 2 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehenen Eid abzulegen;

Den vorerwähnten Eid leisten nacheinander

Herr Willy HEINZIUS: 1. Schöffe,  
Herr Herbert RAUW: 2. Schöffe,  
Frau Monika KNAUS: 3. Schöffin,  
Herr Wolfgang REUTER: 4. Schöffe;

Worüber Urkunde in doppelter Ausfertigung erstellt wird, wovon ein Exemplar für jeden Schöffen bestimmt ist;

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass die Schöffen in ihr Amt eingeführt sind.

### **Punkt 9. Hinweis auf die Bestimmungen von Artikel L1122-7 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (D.K.Nr. 172.2)**

Die Bestimmungen von Artikel L1122-7 § 2 besagen, dass die Gemeinderatsmitglieder, die Schöffen und Bürgermeister verpflichtet sind, innerhalb von 6 Monaten ab ihrer Eidesleistung beim Gemeindesekretär die

von ihnen neben ihrem Mandat ausgeübten Mandate, Ämter, abgeleiteten Mandate oder öffentlichen Aufträge politischer Art und die von ihnen unter deren Ausübung bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung der Wallonischen Region festgelegt werden, zu melden.

#### **Punkt 10. Hinweis betreffend die Wahl der Mitglieder des Ö.S.H.Z. (D.K.Nr. 185.21)**

Der Königliche Erlass vom 22.11.1976 über die Wahl der Mitglieder der Räte für die Sozialhilfezentren sieht in seinem Artikel 3 vor, dass bei der Einführung des Gemeinderates der Bürgermeister die Ratsmitglieder an die Bestimmungen von Artikel 2 dieses Erlasses erinnert;

Dieser Artikel 2 besagt, dass die Vorschläge von Kandidaten am 10. Tag vor der Wahl zwischen 16.00 und 19.00 Uhr in doppelter Ausfertigung im Rathaus eingereicht werden müssen. Diese Vorschläge werden dem Bürgermeister im Beisein des Gemeindesekretärs entweder durch das unterzeichnende Gemeinderatsmitglied oder durch eines der unterzeichnenden Gemeinderatsmitglieder, oder durch die zu diesem Zweck von dem bzw. den oben erwähnten Gemeinderatsmitgliedern bezeichnete Person überreicht;

Für die Invorschlagbringung der Kandidaten für den Rat des Öffentlichen Sozialhilfezentrums sollen Kompetenz und menschliche Qualitäten den Ausschlag geben. Die Mitglieder des ÖSHZ-Rates tragen eine große Verantwortung. Daher sollen Frauen und Männer gewählt werden, die fähig sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und die im Interesse der Bürger sowie der lokalen Finanzen entscheiden können;

Die Wahl erfolgt am 4. Montag des Monats, der dem Monat der Einsetzung des neuen Gemeinderates folgt, d. h. am 22.01.2007;

Die Vorschläge sind somit am Freitag, dem 12.01.2007, zwischen 16.00 und 17.00 Uhr (mein persönlicher Vorschlag) im Rathaus einzureichen.

#### **Punkt 11. Hinweis betreffend die Wahl der Mitglieder des Polizeirates (D.K.Nr. 580)**

Der Königliche Erlass vom 20.12.2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirates sieht in seinem Artikel 3 vor, dass bei der Einführung des Gemeinderates der Bürgermeister die Ratsmitglieder an die Bestimmungen von Artikel 2 dieses Erlasses erinnert;

Dieser Artikel 2 besagt, dass die Vorschläge von Kandidaten am 13. Tag vor der Wahl zwischen 16.00 und 19.00 Uhr in doppelter Ausfertigung im Rathaus eingereicht werden müssen. Die Vorschläge werden dem Bürgermeister im Beisein des Gemeindesekretärs entweder durch das unterzeichnende Gemeinderatsmitglied oder durch eines der unterzeichnenden Gemeinderatsmitglieder, oder durch die zu diesem Zweck von dem bzw. den oben erwähnten Gemeinderatsmitgliedern bezeichnete Person überreicht;

Andererseits erfolgt in den nächsten Tagen eine Änderung des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, wonach die Kandidaturen von den in den Gemeinderat Gewählten bis spätestens zum letzten Werktag vor der Wahl des Polizeirats eingereicht werden müssen;

Es muss aber davon ausgegangen werden, dass in Kürze noch neue Richtlinien festgelegt werden, über die der Rat dann unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird;

Die Einführung des Polizeirats erfolgt entsprechend den neuen gesetzlichen Bestimmungen dann am 01.02.2007.

#### **Punkt 12. Hinweis auf die Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung betreffend die wallonischen Interkommunalen (D.K.Nr. 901)**

Die Modalitäten für die Vertretung der Gemeinden in den verschiedenen Verwaltungsgremien der Interkommunalen werden durch das Buch V des ersten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

festgelegt;

Demzufolge werden die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden jeweils im Verhältnis zur Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden ernannt;

Für die Festsetzung dieses Verhältnisses werden die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt, insofern diese der Interkommunale vor dem 1. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeindewahlen folgt, übermittelt werden;

Der Gemeinderat wird demzufolge in seiner Sitzung vom 22.01.2007 seine politische Zusammensetzung im Hinblick auf die Vertretung in den einzelnen Interkommunalen festlegen müssen;

Ich bitte daher die Mitglieder des Gemeinderates, eventuelle Wünsche für Listenverbindungen oder Zusammenschlüsse möglichst bis zum 12.01.2007 mitteilen zu wollen.